

Entwurf

Satzung des Krankenpflegevereins Freiberg a.N.

Erstellt am 19.06.2019

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„ Krankenpflegeverein Freiberg a.N. e.V.“

Er wurde am 9. März 1912 als Krankenpflegeverein Heutingsheim-Geisingen gegründet, durch den Zusammenschluss aller drei Ortsteile bildete sich am 01.01.1973 der Krankenpflegeverein Freiberg a.N.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 71691 Freiberg a.N.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kranken durch den Verein und die Übernahme der Trägerschaft der Sozialstation Freiberg a.N. und der Betreuungsgruppe „Freiraum“.

(3) Die Sozialstation hat die Aufgabe, im Bereich der Stadt Freiberg a.N. ambulante pflegerische Dienste in der Kranken- und Altenhilfe sowie hauswirtschaftliche Leistungen und weitere soziale Dienste zu gewähren und zu koordinieren. Dazu gehören ambulante und teilstationäre Dienste.

- (4) Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge so abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestgehalt mit dem TVÖD übereinstimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (siehe § 2).
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede(r) Einwohner/in von Freiberg a.N. werden, der/die den Vereinszweck nach § 2 bejaht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird (zum Beispiel wenn das Mitglied über zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat/ durch sein Verhalten oder das Ansehen des Vereins beschädigt.
 - c) durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und umzusetzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
Ehepaare, die gemeinsam einen Beitrag zahlen, haben

ebenfalls je eine Stimme.

- (3) Die Mitglieder haben die in einer durch die Mitgliederversammlung besonderen Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Aufsichtsrat sowie
- f) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. In jedem Jahr findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf des Rechnungsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, statt.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in den Freiberger Nachrichten bekannt gemacht werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat eingereicht und begründet werden.

- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in).
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe § 9 Abs.1)
 - (b) Entlastung des gesamten Aufsichtsrates. Sie erfolgt aufgrund des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrates und des Vorstands, des Lageberichts und ggf. durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
 - (c) Entscheidung über die eingereichten Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über

- (d) die Änderung der Vereinssatzung (§12)
- (e) die Beitragsordnung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (f) Auflösung des Vereins (§12)
- (g) Die Mitgliederversammlung kann außerdem im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat den Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte ändern oder auch erweitern.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand über alle Fragen zu unterrichten, die für die Tätigkeit des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates diese schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

Die Beschlüsse werden geheim gefasst, sobald ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Für die Wahlen zum Aufsichtsrat siehe jedoch § 9 Abs.2.

- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Wünschenswert wäre, wenn unter den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates auch Personen etwa mit medizinischer, juristischer, betriebswirtschaftlicher Kompetenz und Personen aus dem Bereich der Kirchengemeinden vertreten wären.
- (2) Die Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen schriftlich und geheim in einem Wahlgang durch die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die Reihenfolge der Stimmen.
Für den Fall, dass die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt, ist nur gewählt, wer von mindestens $\frac{1}{3}$ der wählenden Mitglieder Stimmen erhält.
Scheidet eines der gewählten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger.
- (3) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden mit der Mehrheit

der abgegebenen Stimmen von den Mitgliedern des Aufsichtsrates aus den eigenen Reihen gewählt.

- (4) Aufgaben des Aufsichtsrates:
Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsgremium des Vereins. Er berät und überwacht den Vorstand. Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
Er wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.

(4.1) Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) den Inhalt der Anstellungsverträge der hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins und die Genehmigung von deren Nebentätigkeiten,
- b) die Erteilung und Entziehung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschluss
- e) den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung,
- f) Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung und der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Abs.4 e)
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die vom Verein gegen den Vorstand erhoben werden, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen den Vorstand.

(4.2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen Rechtshandlungen des Vorstands in Grundsatzfragen sowie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung darunter

- a) die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung und Pflegedienstleitung
- b) alle Maßnahmen und Handlungen, die nicht im übli-

chen und gewöhnlichen Tätigkeitsbereich liegen, wie z.B. Erwerb, Veräußerung und Belastung, An- oder Vermietung, An- oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten

- c) Aufnahme von Krediten (unabhängig von der Höhe)
 - d) Übernahme von Bürgschaften oder andere Sicherungsleistungen
 - e) Gewährung von Darlehen und Zuwendungen
 - f) Einzelinvestitionen, die nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von mehr als **50.000 Euro (i.W.:fünfzigtausend Euro)** erfordern
 - g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als **50.000 Euro (i.W.: fünfzigtausend Euro)**.
- (5) Dem Aufsichtsrat sind sämtliche der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Tagesordnungspunkte vorher vorzulegen, insbesondere auch der Lagebericht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist bei Bedarf durch den/die Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter(in) einzuberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher schriftlich (Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des leitenden Mitglieds den Ausschlag.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung

ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem für den Krankenpflegeverein kraft Amtes zuständigen Bürgermeister/der zuständigen Bürgermeisterin der Stadt Freiberg a.N. Er/sie ist Vorsitzende/r des Vereins. Er hat zwei Stellvertreter, den hauptamtlichen Geschäftsführer /die hauptamtlichen Geschäftsführerin, und die PDL. Der Vorstand hat zwei weitere Mitglieder, die vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. (s. § 9 Abs.4). Dessen Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Im Fall vorzeitigen Ausscheidens findet eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.
- (2) Der/die Vorsitzende oder seine /ihre Stellvertreter sind in der Regel bei den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht anwesend.
- (3) Der Vorstand nimmt seine Gesamtaufgabe im Sinne des §26 BGB wahr. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführung und die PDL nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsvertrages wahr. Der Vorsitzende und die vom Aufsichtsrat gewählten weiteren Mitglieder nehmen ihr Amt als ehrenamtliche Tätigkeit wahr. Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht

überschreiten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die vom Aufsichtsrat gewählten Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Er ist für die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte zuständig. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Als Dienststellenleitung nimmt er die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Vereins wahr.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind bei allen Rechtsgeschäften, die sie mit dem Verein in eigenem Namen abschließen, von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Diese Geschäfte bedürfen jedoch der schriftlichen Genehmigung des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des leitenden Mitglieds den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Vereinszweck zu fördern und zu verwirklichen. Er hat den Aufsichtsrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über den aktuellen Verlauf der Geschäfte zu unterrichten.

- (5) Im Innenverhältnis ist der Vorstand dem Verein gegenüber verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in § 9 Abs.4 aufgeführten Rechtsgeschäften einzuholen.
- (6) Er nimmt an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Der Änderungsantrag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angesetzt sein (Hierzu siehe auch Abs.2 und 3).
- (2) Für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
Für Änderungsanträge gilt Abs.1 entsprechend (Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung).
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorstand oder Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss durch einen schriftlichen Brief an alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Die Auflösung des Vereins muss der einzige Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sein. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für die Vereinsauflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Auf diese Rechtslage ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des allgemeinen Vereinszwecks (§ 2 Abs.1) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiberg a.N., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.